Jur. is.
191
n

Jur. Is.
191 n

Tafinger

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36606407730013

<36606407730013

Bayer. Staatsbibliothek

Versuch
einer juristischen
Methodologie
zum Gebrauch
bey seinen Vorlesungen

---

von
D. Wilhelm Gottlieb Tafinger,
Herzoglich-Wirtenbergischen Rath,
und ordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechte auf der hohen Schule zu Tübingen.

Tübingen, 1796.
In der Johann Georg Cottaschen Buchhandlung.

Wd
173. A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Gegen diesen Versuch einer juristischen Methodologie lassen sich, wie ich selbst einsehe, mehrere nicht unbedeutende Zweifel erheben. Noch nie war die Art unsere Rechtswissenschaft zu betrachten so verschieden, als in unserem Zeitalter. Eine Classe von Rechtsgelehrten, und zwar eine der zahlreichsten, die sich mit Recht ihrer grossen Brauchbarkeit besonders im Geschäftsleben bewust ist, hält den Weeg des Studiums, den sie einst betreten hat, für den einzig richtigen, und lächelt mitleidig bey jedem Versuch,

die Wissenschaft vollkommener zu machen; ist auch wohl besorgt, ihr einmal erworbenes Geisteseigenthum möchte in der litterarischen Welt ausser Curs kommen, oder wenigstens von seinem Werthe verlieren. Diese Classe enthält die heftigsten Gegner aller neueren wissenschaftlichen Versuche; und ihre Klagen sind selbst zum Theil nicht ungegründet.

Es ist unläugbar, daß die academische Thätigkeit die Zahl der einzelnen Rechtstheile hie und da bis zur Uebertreibung vervielfältiget hat. Es ist ferner unläugbar, daß allen methodischen Versuchen unseres Zeitalters zum Troz auf Academien im Durchschnitt weniger als ehmals gelernt und desto mehr räsonnirt wird, und daß selbst manche neuere Schriften z. B. im Civilrechte, welche ihr Glük gemacht haben, ihrem innern Gehalt nach mit dem Reichthum von historischer

und classischer Gelehrsamkeit und mit der vollständigen Kenntnis der Geseze, die in den Schriften älterer Rechtsgelehrten herrscht, keine Vergleichung aushalten. Und auch das ist nicht zu bergen, daß der Geist unseres Zeitalters dadurch sich nicht zu seinem Vortheil auszeichnet, daß manche der Rechtsgelehrten, welche die Rechtswissenschaft zu einer höheren Würde mit einem an sich lobenswürdigen Eifer erheben wollen, selbst, wenn sie in allen ihren Behauptungen Recht hätten, sich dennoch sehr in dem Ton verfehlen, den sie sich gegen Schriften und Gelehrte der ältern Schule oder anderer Meinung erlauben a).

a) Von Seiten des Tons gegen anders denkende sowohl als eines einsichtsvollen Eifers für die Cultur der Wissenschaft selbst zeichnet sich auch der erst vor kurzem erschienene erste Theil des Lehrbuchs der Geschichte und Encyklopädie aller in Deutschland geltenden positiven Rechte von Herrn Professor Hufeland (Jena 1795. 8.) aus.

Sollte nun unter solchen Voraussezungen der Zweifel nicht sehr gegründet seyn, daß es besser sey, die Fragen über Methodologie beyseite zu legen, und desto mehr Zeit auf Gründlichkeit des Studiums der Realkenntnisse selbst zu verwenden, damit wir nicht zulezt in die Gefahr kommen, über den Streit um die Form der Wissenschaft den grösten Theil ihres Innhalts zu verlieren?

Ich läugne nicht, daß mir in dieser Besorgnis viel Wahres zu liegen scheint. Ich bin ferner überzeugt, daß es zwar immer zum Gewinn für die Wissenschaft ausschlagen mus, je mannigfaltigere Versuche sie zu verbessern gemacht werden, aber daß man diese Experimente nicht mit Anfängern machen sollte, auf deren Kosten immer der Versuch gemacht wird. Vor allem andern ist es darum zu thun, daß der junge Mann die Materie seiner

Wissenschaft, d. h. die geltenden, festgesezten Rechtsprincipien wisse, und anzuwenden verstehe. Die Form des wissenschaftlichen Unterrichts soll hier blos nachhelfen. Wenn nun aber der Lehrer, dem's um den Versuch seiner Methode zu thun ist, mit der Critik der älteren Systeme anfängt, den Zuhörer in's Interesse seiner Anfangs immer einseitigen Experimente durch die Vorstellung des neuen Lichts hineinzieht, das der Wissenschaft aufgehen soll: so läuft wenigstens dieser Zuhörer Gefahr, einen Weeg, dessen Sicherheit und Güte der Lehrer selbst noch nicht erprobt hat, vergebens zu machen, oder wenn auch dis nicht, wenigstens erst einen besseren suchen zu müssen. Und zu solchen Uebungen, deren Erfolg immer noch ungewis ist, reicht wenigstens die gewöhnliche, nur allzukurze, Zeit des academischen Aufenthalts

nicht hin. Er wird also, wenn er auf jenem Weege auch recht fleißig gewesen ist, mit einer Menge neuer Ideen und desto ungeübterer Geschiklichkeit zu der ferneren Laufbahn übergehen, die er gewöhnlich sich selbst nicht bestimmen kann, wo sodann recipirte Meinungen und Grundsäze gelten, die er aus seinem Standpuncte nur von einer verwerflichen Seite kennen gelernt hat.

Diesen Nachtheil zu vermeiden, bleibt, meines Erachtens, für den academischen Unterricht nichts übrig, als die Materie der einzelnen Rechtstheile, wie sie gegeben ist, in dem Zusammenhang zu lehren, der einer jeden Gesezgebung eigenthümlich ist; durch wissenschaftliche Form diesen Unterricht möglichst zu verbessern, soweit es unbeschadet des zum Grunde liegenden inneren Ideengangs dieser Rechtstheile geschehen kann; da, wo der Innhalt

selbst noch nicht zur theoretischen Gewisheit erhoben ist, demselben durch Untersuchungen, deren Gang und Methode den Quellen angemessen ist, woraus er geschöpft werden mus, diese Existenz zu geben, und endlich das grosse Mannigfaltige der vielen Rechtstheile unter allgemeine Uebersichten zu bringen, nach welchen der Zuhörer seine Kenntnisse ordnen, womit er den Umfang seines erworbenen Wissens vergleichen und woran er die Lücken desselben erkennen kann.

Das ganze Problem bleibt also immer dieses: das, was der Zuhörer wissen mus, soll er so lernen, daß der Innhalt der einzelnen Fächer, wie er in den Gesezen bestimmt gegeben ist, unverändert bleibe. Aber er soll es nach den Regeln der möglichst einfachen Ordnung und nach Grundsäzen einer solchen Methode lernen, die zugleich von der Beschaffenheit des zu

bearbeitenden Gegenstandes abgeleitet und folglich darauf anwendbar ist, ohne Einmischung solcher Ideen, die diesen einzelnen Rechtstheilen fremd sind, welches z. B. im Römischen Recht, ich glaube fast sehr unschicklich, geschehen würde, wenn man von Selbstzwecken, in der Eigenthumslehre von Verknüpfung äusserer Gegenstände mit seinen Urrechten u. s. w. reden wollte. Und möchten nur unsere Jünglinge ihr Rechtssystem in den Hauptgrundsäzen immer erst recht verstehen lernen, wie es seinem gegebenen Innhalt gemäs ist, ehe sie sich zu Critickern auf die Gefahr erhöben, am Ende ihrer Laufbahn den Forderungen, die man mit Recht an sie macht, keine Genüge leisten zu können!

Wenn denn nun eine methodologische Anleitung entworfen würde, welche geschickt wäre, den angehenden Rechtsge-

lehrten diesem Ziele zuzuführen; wie verdienstlich würde dieses Unternehmen seyn? daß mein Versuch einer solchen Anleitung dieses ganze Bedürfnis nicht ausfüllen werde, glaube ich selbst nur allzugerne. Indessen, däucht mich, ist es doch der Beruf eines jeden Lehrers, wenigstens das Seinige zu Erreichung eines anerkannt guten Zwecks beyzutragen. Die Erfahrung hat mich gelehrt, daß gerade heutzutage, wo in Absicht auf die Behandlung der Rechtswissenschaft so viele Veränderungen versucht werden, wo das Gebiete derselben durch neubearbeitete Theile immer noch ergänzt und erweitert wird, wo die Beziehungen und Verwandschaften anderer Wissenschaften mit derselben immer vollständiger erörtert werden, und der Umfang von Kenntnissen, die man von dem Gelehrten fordert, immer grösser wird, mancher Jüngling grosse Mühe

hat, sich selbst seine Laufbahn vorzuzeichnen, die Wahl der nächsten Gegenstände seines Fleisses zu bestimmen, und, wenn er auch das Leztere gethan hat, sich selbst eine bestimmte Idee davon zu entwerfen, wie er dann weiters studiren soll. Wie oft geschieht es, daß er in dem Verzeichnis Vorlesungen angekündiget findet, von welchen ihm nicht zugemuthet werden kann, sich selbst genau zu beantworten, was er zu erwarten habe? wie häufig geschieht es, daß er Collegien neben einander hört, die nicht zusammen gehören; daß er in andere verwandte Wissenschaften sich verbreitet, die von entfernterer Beziehung auf seine Wissenschaft sind, und für solche, die ganz nahe mit dieser in Verwandtschaft stehen, ganz kein Interesse bezeugt? Und wenn er denn die einzelnen Theile der Rechtswissenschaft hört, wenn er den höheren Beruf in

sich fühlt, nicht blos zu hören, sondern durch eigene Bemühungen sich ins Innere seiner Wissenschaft hineinzuarbeiten: wie soll er lernen sich selbst fortzuhelfen?

Diesen Bedürfnissen soll eine juristische Methodologie zu Hülfe kommen. Sie soll dem Anfänger die Fächer bezeichnen, die zunächst zu seiner Hauptwissenschaft gehören; ihn über die Ordnung belehren, nach welcher er sie zu studiren habe, und ihm eine Idee von den einzelnen Hülfswissenschaften und dem Gebrauch, den sie für ihn haben können, beybringen.

Ja selbst die Frage scheint mir nicht übergangen werden zu dürfen, wie er beym Studium der einzelnen Theile zu verfahren habe, besonders, wenn er dem geordneten Unterricht, den er zu benüzen hat, sein eigenes Studium beygesellen, oder am Ende seines academischen Cursus

zu eigenen gelehrten Untersuchungen übergehen will? Hier schien mir nun kein anderes Mittel übrig zu seyn, als aus der Beschaffenheit der einzelnen Rechtstheile selbst meine Bemerkungen darüber abzuleiten, welches Verfahren ich bey jedem derselben für angemessen halte, und in jedem Theil diejenigen Puncte zu bemerken, die einer vorzüglichen Aufmerksamkeit zu dem Ende werth seyen, um in den Geist desselben einzudringen. Gegen alle Methode würde ich selbst gefehlt haben, wenn ich nicht, wie im Grunde bey allen bisherigen Methodologien geschehen ist, vorausgesezt hätte, daß der Zuhörer die Rechtswissenschaft in ihrem allgemeineren Umris und Innhalt bereits aus der juristischen Encyclopädie kenne. Und daß ich hiebey die Vorstellungsart meiner (im J. 1789 zu Erlangen herausgegebenen) Encyclopädie zum Grunde

lege, wer wird mir dieses verargen? daß übrigens die einzelnen Puncte, worauf ich in Absicht auf den Innhalt der einzelnen Rechtstheile die Aufmerksamkeit des Zuhörers richten wollte, nicht so erschöpfend seyn, um nach ihrer Auflösung sagen zu können, man verstehe jeden Rechtstheil aus seinem innersten Zusammenhang, das räume ich selbst ein. Darum ist es doch wohl einzig zu thun, daß unsere wissenschaftliche Form wahre Realität zum Gegenstande haben und dadurch die Brauchbarkeit des Jünglings, der sich für seine künftige Bestimmung bilden soll, befördert werden möge, welcher allmählich, indem er die geltenden Grundsäze seiner Wissenschaft kennen lernt, zu eigenem, nicht allzufrühzeitigen Prüfen derselben, so wie er sie kennen gelernt hat, angeleitet werden soll. Auch dessen bin ich mir bewust, daß ich wenig oder

nichts Neues gesagt habe, und daß meine Absicht bey diesem Versuch, der zum Behuf meiner Vorlesungen einzig entstanden ist, keinesweegs polemisch war. Aber von der Voraussezung bin ich als von einer nothwendigen Bedingung ausgegangen, daß, um mit Nuzen den Gebrauch von Hülfswissenschaften empfehlen zu können, es an Anstalten dazu nicht fehlen dürfe.

Tübingen, im Dec. 1795.

Uebersicht.

§. 1.

Juristische Methodologie objectiv betrachtet ist der Umfang von Grundsäzen über die Erfordernisse und zweckmäsige Art des Studiums der gesammten Rechtswissenschaft a).

a) Auch hier, wie in m. Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Teutschland Erlangen 1789. 8. seze ich die Gränzlinie voraus, daß die Rechtswissenschaft für unsern academischen Unterricht Kenntnis der in Teutschland geltenden Rechte sey.

§. 2.

Auf diesen Gegenstand der Methodologie beziehen sich also diejenigen Grundsäze, welche die Art und Weise bestimmen, nach welcher die einzelnen Theile der Rechtswissenschaft bearbeitet, und durch wissenschaftliche Bearbeitung zu einem geordneten Ganzen erhoben werden sollen.

§. 3.

Der Begrif von Wissenschaft sezt immer voraus, daß nicht nur ein Aggregat von Kenntnissen vorhanden sey; sondern daß unter

solchen Kenntnissen eine Verknüpfung derselben als zusammenstimmender Theile Eines Ganzen aufgestellt werde. In dieser Verknüpfung des Mannigfaltigen zur Einheit besteht die wissenschaftliche Form.

§. 4.

Jeder einzelne Theil der Rechtswissenschaft würde theils nach allgemeinen Regeln der Logick, theils nach besonderen Regeln, welche aus der Anwendung jener auf die eigenthümliche Beschaffenheit der Materie, wie sie in dem Innhalt der einzelnen Theile gegeben ist, eine eigene Methodenlehre für den wissenschaftlichen Forscher erhalten.

§. 5.

Eben so würde die Verknüpfung der einzelnen Theile in Ein Ganzes wiederum auf gewissen allgemeinen Regeln der Methodenlehre und auf solchen Grundsäzen beruhen, welche die Beschaffenheit und Verknüpfung der einzelnen Theile unseres ganzen Rechtscörpers, wie sie in der Wirklichkeit ist, nothwendig macht.

§. 6.

Natürlich würde ein solches objectives Sy-

stem der Grundsäze über die Form der Rechtswissenschaft im Ganzen und in einzelnen Theilen die Methode der gelehrten Untersuchung sowohl als des belehrenden Vortrags für andere im Allgemeinen in sich fassen.

§. 7.

In subjectiver Hinsicht dürfte es jedoch ein sehr wichtiger Unterschied seyn: Regeln der Methode für das eigene Studium des Gelehrten und Grundsäze über die Methode, die Rechtswissenschaft zu studiren, festzusezen.

§. 8.

Jenes würde die Einleitung zu einer allgemeinen Wissenschaftslehre für die gesammte Jurisprudenz seyn: wenn es je denkbar wäre, daß Ein Schriftsteller sie zu gründen alle Erfordernisse in sich verbände, und daß ihre Regeln zu einer solchen Allgemeinheit und Nothwendigkeit erhoben werden könnten, um als Geseze des Studiums für alle gelten zu können.

§. 9.

Dieses zu leisten, und dem Anfänger in der Rechtswissenschaft die Art und Weise an die Hand zu geben, wie er studiren soll, ist

weniger Schwierigkeit unterworfen; vorausgesezt, daß von dem Lehrer mehr nicht gefordert werde, als Mittheilung der Resultate seines Nachdenkens und seiner Erfahrungen.

§. 10.

Immer nimmt aber die juristische Methodologie, selbst aus diesem subjectiven Gesichtspunct betrachtet, insoferne sie nicht allgemeine logische Regeln enthält, die näheren Bestimmungsgründe des Studiums von der Beschaffenheit des Gegenstandes selbst her, der bearbeitet werden soll.

§. 11.

Den nächsten Weeg hiezu bahnt eine zweckmäsige Encyclopädie der Rechtswissenschaft. Sie ist eine summarische Darstellung des Hauptinnhalts der einzelnen Rechtstheile und ihres wechselsweisen Verhältnisses unter sich.

§. 12.

Sie lehrt uns den objectiven Zusammenhang aller dieser einzelnen Theilen unter allgemeinen Gesichtspuncten; sie bezeichnet aber auch zugleich, indem ihre Uebersicht auf den Hauptinnhalt der einzelnen Theile, wie sie gegeben sind, hinführt, die historisch-entstan-

Uebersicht.

Allgemeine Einleitung:

1) Begriff und Zweck der Methodologie. (§. 1—12.)

2) Nähere Bezeichnung des Gegenstandes, worauf sie angewandt werden soll. (§. 13—25.)

3) Gränzen derselben. (§. 26—30.)

)()(

Methodologie selbst:

1) Vorkenntnisse. (§. 31—39.)

2) Methodologie der einzelnen Rechtstheile. (§. 40—114.)

3) Hülfskenntnisse und Wissenschaften. (§. 115—134.)

4) Anordnung des Studiums im Ganzen. (§. 135—.)

Einleitung.

Nova methodus discendae docendaeque iurisprudentiae Autore G. G. L. L. (Leibniz) Francof. 1668. 12. ex ed. Christ. de Wolf. Lips. et Hal. 1748. 8.

De ratione ac methodo studiorum iuris illustrium ICtorum selecta opuscula conquisivit Christian. Gottlieb Buder. Iena 1724. 8.

Joh. Jac. Moser Anleitung zu dem studio iuris junger Standes- und anderer Personen. Jena 1743. 8.

Henr. Christian. B. de Senkenberg methodus iurisprudentiae ex propriis iuribus Germaniae receptae. Francof. ad Moen. 1756. 4.

Dan. Nettelbladt praecognita iurisprudentiae positivae generalia. Hal. 1759. 8. u. in nova introductione in iurisprudentiam positivam Germanorum communem. Hal. 1772. 8.

Joh. Steph. Pütter neuer Versuch einer juristischen Encyclopädie und Methodologie. Göttingen, 1767. 8.

A. F. Schott Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie. Leipz. 1771. 8. 6te Aufl. herausgeg. von J. F. Kees. Leipz. 1794. 8.

Joh. Christi. Friedr. Meister über das juristische Studium besonders auf Akademien. Berlin u. Stralsund, 1780. 8.

Joh. Friedr. Gildemeister juristische Encyclopädie und Methodologie. Duisburg, 1783. 8.

Hugo civilistisches Magazin. Göttingen, 1790 f. 8.

Christoph Christi. Dabelow Einleitung in die deutsche positive Rechtswissenschaft. Halle, 1793. 8.

Die Rechtswissenschaft nach ihrem Umfange, ihren einzelnen Theilen und Hülfswissenschaften, nebst einer juristischen Methodologie zum Gebrauch encyclopädischer Vorlesungen von Ernst Lud. Aug. Eisenhart. Helmstädt, 1795. 8.

Grundlinien einer wissenschaftlichen juristischen Encyclopädie von C. S. Zachariä. Leipzig, 1795. 8.

Ebenderselbe über die wissenschaftliche Behandlung des römischen Privatrechts. Wittenberg, 1795. 8.

---

§. 27.

1) Welches sind die Vorbereitungskenntnisse, welche das Studium der Rechtswissenschaft als Elementarunterricht voraussezt?

§. 28.

2) Wie müssen die einzelnen Theile der Rechtswissenschaft nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit und ihrer Beziehung aufeinander studirt werden?

§. 29.

3) Welches sind die verwandten Wissenschaften, deren Kenntnis die Anwendung der Rechtswissenschaft erleichtert, oder das gelehrte Studium derselben erweitert? (Hülfswissenschaften.)

§. 30.

4) Welche Ordnung ist die angemessenste für den Gang und die Eintheilung des academischen Studiums eines künftigen Rechtsgelehrten?

Methodologie.

Erster Abschnitt.

Vorbereitungskenntnisse.

§. 31.

Die erste nothwendige Bedingung, um zu höheren Studien überzugehen, ist Kenntnis der eigenen und der gelehrten Sprachen.

§. 32.

Ein teutscher Gelehrter soll seine Muttersprache verstehen, und sich schriftlich sowohl als in mündlichen Vorträgen richtig und rein auszudrücken im Stande seyn. Zu beydem ist frühe Uebung unentbehrlich.

§. 33.

Wesentlich nothwendig ist dem künftigen Rechtsgelehrten unter den gelehrten Sprachen die Lateinische, zu gewissen Zwecken auch die Griechische; und wenn er Geschäftsmann im grösseren Sinne des Worts werden will, unter den lebenden Sprachen vorzüglich die Französische.

§. 34.

Daß die Philosophie überhaupt nothwendig

sey, selbst auch nur um unserer Jurisprudenz in dem grossen Umfang menschlicher Erkenntnisse ihre Stelle anzuweisen, bedarf keines Beweises.

§. 35.

Als Vorbereitungsstudium aber soll sie uns über die Geseze des Denkens in der Logick (und zwar durch Theorie sowohl als Ausübung) wiederholt belehren, so wie ferner über das, was wir wissen, was wir sollen, und was wir hoffen dürfen? Sie soll die Lehrerin des Gebrauchs der Vernunft und der Sittlichkeit seyn, und uns zu aufmerksamen, aber bescheidenen, Forschern nach Wahrheit bilden a).

a) Sehr zu wünschen wäre es, daß Anfänger, ehe sie critische Philosophen zu werden anfiengen, die Philosophie nach ihrer ältern Form kennen lernten, um die critische Philosophie verstehen zu lernen, und nicht blos die öfters sehr schneidende Aussprüche ihrer Anhänger nachzubeten, oder sich an diese absprechende Art des Ausdrucks zu gewöhnen, welche mehr der Schule als dem Geiste dieser Philosophie angehören.

§. 36.

Haben wir in der Metaphysick der Sitten die höchsten Geseze der moralischen Weltordnung und in der angewandten Sittenlehre

das System unserer Pflichten kennen gelernt, so gehen wir desto richtiger zu der Frage über: was wir nach dem Gesez der Gerechtigkeit äusserlich dürfen? zur Wissenschaft des Naturrechts.

§. 37.

Auch sind dem Rechtsgelehrten wenigstens die ersten Anfangsgründe der Mathematick nothwendig.

§. 38.

Vorzüglich aber bedarf er des Vorunterrichts der Geschichte. Seine Wissenschaft selbst ist das Resultat eines wichtigen Theils der Culturgeschichte des Menschengeschlechts von mehr als dritthalb Jahrtausenden. Wie soll er diese verstehen, wenn er den Umris der Geschichte selbst nicht kennt?

§. 39.

Unentbehrlich ist ihm die allgemeine Weltgeschichte; die römische Geschichte; die Geschichte seines teutschen Vaterlands, und die Kenntnis der Kirchengeschichte in nächster Beziehung auf Cultur und Verfassung.

dene innere Verbindung der einzelnen Theile untereinander, und stellt auf diese Weise einen Abris unserer wirklichen Rechtsverfassung dar.

§. 13.

Die einzelnen Theile der Rechtswissenschaft sind entweder aus allgemeinen Principien der Vernunft abzuleiten, wie das Naturrecht; oder sie sind positiven Ursprungs.

§. 14.

Die leztern sind entweder als eigene, einen allgemeinen Gegenstand umfassende Gesezgebungen entstanden, und machen ein ursprünglich für sich entstandenes Ganze aus; (Haupttheile) oder sie sind erst nach jenen zu Ergänzung der Rechtsverfassung oder der Rechtstheorie durch besondere Geseze oder durch besondere wissenschaftliche Bearbeitung entstanden. (Nebentheile.)

§. 15.

Diese Haupttheile sind: 1) Römisches Recht, wie es in der Justinianeischen Gesezgebung enthalten, und als System des Privatrechts in Teutschland selbst zum gesezlichen Hülfsgebrauch aufgenommen ist.

§. 16.

2) Lehnrecht; die gesammte Wissenschaft der in Teutschland gelteuden allgemeinen Grundsäze in Rücksicht auf Lehnsverhältnisse; es sey nun eigentlich teutsches, oder zum Hülfsgebrauch in Teutschland eingeführtes Lehnrecht.

§. 17.

3) Canonisches Recht im weiteren Sinne: der Umfang von Grundsäzen über die gesammten Rechtsverhältnisse, welche Christliche Religion und Kirche im Staate und besonders in Teutschland hervorgebracht haben.

§. 18.

4) Staatsrecht: der Umfang von Rechtsgrundsäzen über die Verfassung und Regierung Teutschlands im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen.

§. 19.

5) Teutsches Privatrecht: die gesammte Theorie derjenigen Rechtsverhältnisse, welche in Teuschland allgemeine oder particuläre Gültigkeit haben, und teutschen Ursprungs sind.

§. 20.

6) Das peinliche Recht: die in Teutschland geltenden Rechtsgrundsäze über Verbrechen und Strafen, so wie über die gesezlich festgesezte Art, dieselben anzuwenden.

§. 21.

7) Das practische Völkerrecht: der Innbegrif von Grundsäzen über Rechte und Verbindlichkeiten der cultivirten, (besonders Europäischen) Völker, inwieferne dieselbe durch Beobachtung zu Regeln des Verhaltens der Völker unter sich erhoben worden sind.

§. 22.

Zu Ergänzung der Rechtsverfassung oder eines unsere ganze Rechtsverfassung sowohl als die darauf gerichteteten Bedürfnisse des Rechtsgelehrten umfassenden Unterrichts sind Nebentheile der Rechtswissenschaft entstanden. (§. 14.)

§. 23.

Diese waren entweder, wie die Haupttheile selbst, theoretisch: d. h. sie enthielten gegebene Rechtsgrundsäze als den Innhalt des Systems und als Regeln der Entscheidung für Rechtsverhältnisse: oder sie hatten die den

Rechtsgrundsäzen angemessene Form rechtlicher Geschäfte zum Gegenstande, waren blos practisch im engeren Sinne.

§. 24.

Zu den theoretischen Nebentheilen gehörten vorzüglich: das Privatrecht erlauchter Personen; einzelne besondere Theile des teutschen Staats- und Kirchenrechts; die Theorie des Verfahrens bey Rechtsstreitigkeiten, der Proceß; der Proceß der höchsten Reichsgerichte.

§. 25.

Zu den practischen Nebentheilen gehörte die Anleitung zum Förmlichen der Rechtsgeschäfte in völker- staats- und privatrechtlichen Verhältnissen; in Ansehung der leztern die gerichtliche und aussergerichtliche Praxis.

§. 26.

Für den bereits gebildeten Gelehrten würde eine Methodenlehre der Jurisprudenz blos auf die Regeln der Bearbeitung des Innhalts seiner Wissenschaft selbst eingeschränkt seyn. Für den Anfänger in der Rechtswissenschaft hat die Methodologie weitere Gränzen. Sie löst ihm folgende Fragen auf:

Zweyter Abschnitt.

Methodenlehre der Rechtswissenschaft selbst.

§. 40.

Der ganze Innhalt der Rechtswissenschaft, den wir aus Gründen wissen sollen, beruht auf allgemeinen Vernunftprincipien und auf historischen Gründen.

§. 41.

Der erste Anfang des Rechtsstudiums besteht in dem Uebergang von der Pflichtenlehre zu der Lehre von den Rechten des Menschen; von dem Umfang dessen, was er äusserlich thun darf.

§. 42.

Der Gegenstand dieses Studiums ist die Untersuchung der Rechte, die dem Menschen seiner vernünftigen Persönlichkeit nach zukommen, der Verhältnisse, in die er rechtmäsiger Weise treten kann, und der daraus abzuleitenden Folgen.

§. 43.

Der Zweck desselben an sich ist: den Zusammenhang der Rechte mit ihren lezten Be-

dingungen zu lehren. Es enthält demnach die allgemeinen Principien aller Rechte in einem wissenschaftlichen System.

§. 44.

In diesem müssen alle einzelnen Begriffe aufs genaueste bestimmt, bestimmte Folgesäze daraus gezogen, und alle Theile in einem Zusammenhang verbunden werden.

§. 45.

So ist es also zugleich Einleitung in die allgemeinen Gründe der Rechtswissenschaft und Uebung in der Kunst der Zusammensezung und Zergliederung der Rechtsbegriffe.

§. 46.

Zur ferneren verhältnis- und zweckmäsigen Richtung des Studiums ist Uebersicht über das ganze Gebiete erforderlich, das man zu durchlaufen hat.

§. 47.

Diese gewährt die juristische Encyclopädie. (§. 11.) Sie bewahrt den Anfänger vor der so gewöhnlichen Einseitigkeit des Studiums, indem sie den innern Zusammenhang aller Theile in allgemeinen Zügen ihm vorzeichnet; ja sie gewöhnt selbst dadurch, daß sie ihm das

ausgebreitete Ganze in einer gewissen Einheit darstellt, den Gang seines Studiums an das eigentlich Wissenschaftliche.

§. 48.

Wer aus Gründen in seiner Jurisprudenz wissen will, der sieht bald ein, daß Zurückführung jeder Rechtslehre auf ihre allgemeinen Gründe nothwendig, aber nicht allein hinreichend sey. In jedem Rechtstheil ist sehr vieles positiven Ursprungs, mus also historisch erläutert werden.

§. 49.

Dieses leistet die Rechtsgeschichte, welche nicht blos Geschichte der einzelnen Geseze ist, sondern zugleich die Darstellung der Entstehung und Entwicklung der in den einzelnen Rechtstheilen enthaltenen Hauptbegriffe und Grundsäze so wie ihres positiven Verhältnisses untereinander in sich begreift.

§. 50.

Es sey nun, daß diese Rechtsgeschichte mit der Encyclopädie der Rechtswissenschaft verbunden oder abgesondert vorgetragen werde, so schliest sich dieselbe wenigstens zunächst an die Encyclopädie an, da auch diese die

Darstellung des Verhältnisses der einzelnen Rechtstheile, wie es wirklich entstanden ist, mit zu ihrem Gegenstand hat.

§. 51.

Bey jedem der einzelnen Haupttheile ist ein innerer Zusammenhang der Grundsäze, die den eigenthümlichen Character und die Grundlage desjenigen ausmachen, was in einem jeden derselben positiv, d. h. nicht aus allgemeinen Gründen zu erklären ist. Jeder dieser Theile mus zunächst aus diesen seinen eigenthümlichen Voraussezungen, in seinem eigenen Geist studirt werden.

§. 52.

Unter allen Haupttheilen ist das römische Recht in vielem Betracht der erste. Es ist das ausführlichste Privatrecht, aus Erfahrungen vieler Jahrhunderte gesammelt, auf allgemeine Principien zurückgeführt, und durch die sorgfältigste Bestimmung der einzelnen Rechtsbegriffe ausgezeichnet.

§. 53.

Diese vollständige Gesezgebung ist zugleich wissenschaftliches System. Ja selbst ihre einzelnen, nicht wissenschaftlich zusammengetra-

genen Theile sezen wenigstens die allgemeinen Grundsäze dieses Systems als Grundlage voraus, beziehen sich als Zusäze oder Abweichungen auf dasselbe.

§. 54.

Die historische Grundidee, nach welcher sich dieses System gebildet hat, ist diese: Altrömisches Recht soll nicht verdrängt, nur durch eine, vervielfältigten Rechtsverhältnissen und Erfahrungen sowohl als der allgemeinen Vernunft angemessene, Anwendung erweitert werden. Das neueste Rechtssystem beruht daher noch auf der Grundlage altrömischer Verfassung, ist ohne diese unverständlich. Aber selbst jene Erweiterungen des alten eingeschränkten Civilrechts geschahen nach der Maxime, die Anfangs Regel des gesunden Menschenverstands in der Folge oberster Grundsaz des Systems wurde: Auch in der Anwendung der Geseze soll eine Rechtsgleichheit Statt finden, welche ein Gesez, das auf einen Fall gegeben ist, auf alle ähnliche in demselben nicht ausgedrückte Fälle ausgedehnt, und so viel möglich das strenge Recht aus den Worten des Gesezes nur so weit angewandt wissen

will, daß sein Gebrauch nicht gegen die Pflicht streite, die dem Rechthabenden zugleich obliegt.

§. 55.

Eine Gränzlinie dessen, was noch heute (direct oder analogisch) anwendbares römisches Recht sey, kann nicht gezogen werden. Aber dunkler wird nothwendig der erste Unterricht in demselben durch Zumischung solcher Bestandtheile, die dem ächtrömischen System fremd sind.

§. 56.

Nach vorangeschickter Einleitung in die allgemeinere Geschichte der Entstehung und Erweiterung dieser Gesezgebung in ihren Hauptideen sind Institutionen des ungemischten römischen Rechts der Anfang des eigentlich dogmatischen Unterrichts.

§. 57.

Sie sollen eine systematische Grundlage der Hauptideen und Grundsäze jeder einzelnen Lehre der römischen Gesezgebung, und zwar aus ihrem inneren Zusammenhang dargestellt, enthalten.

§. 58.

Wer dem römischen Recht seine eigenthümlichen Grundideen hinwegnimmt, und an deren Stelle Ideen einer andern Philosophie voraussezt, der verfehlt den ganzen Geist dieser Wissenschaft. Der Lehrvortrag ist insoferne historisch, als er den gegebenen Innhalt in der dabey zum Grunde gelegten Form treu darstellt a); philosophisch nur, insoferne er Gründe und Folgen in derjenigen Ordnung darstellt, welche unbeschadet jener festgesezten Form des Systems die einfachste ist.

a) Daß es selbst zur Verständnis der Rechtssäze nicht gleichgültig sey, die formalen Ideen des Systems, wie sie zum Grunde gelegt wurden, beyzubehalten, davon wird der Kenner des römischen Systems sich selbst einer Reyhe von Beweisen bewust seyn. Man erinnere sich nur des Unterschieds der persönlichen und Realklagen, der so genau mit der Darstellung der Rechte nach den obiectis iuris privati zusammenhängt.

§. 59.

Hier ist es noch nicht um den Umfang der Kenntnisse in grösserer Ausdehnung zu thun; desto mehr um deutliche Begriffe und geordnete Verbindung derselben im Geiste des römischen Systems.

§. 60.

Rücksicht auf die Entstehungsart eines jeden Rechtsverhältnisses bis zu seiner neuesten Gestalt im System, also Zusammensezung des Begrifs aus seinen Bestandtheilen, und dann Zergliederung dessen, was aus dem so bestimmten Begriffe an und für sich folgt, und in den Gesezen selbst als Folge damit verknüpft worden ist, werden das Hauptgeschäfte eines, der Institutionen studirt, seyn.

§. 61.

Bey einzelnen Lehren sey das Gesezbuch selbst die Quelle seines gründlichen Wissens. Er gewöhne sich an die Sprache der Geseze; gewöhne sich frühe, die Sprache selbst als Urkundensammlung für die Entstehung und Erweiterung der Rechtsbegriffe der Römer zu benüzen, und führe jeden zurükgelegten Abschnitt und eben so zulezt das Ganze auf allgemeine Ueberſichten durch Tabellen zurück.

§. 62.

Die Institutionen geben die Fächerlage; die Pandecten füllen sie aus. Im Corpus iuris sind sie selbst keine Wissenschaft, sondern nur ein Repertorium für dieselbe, dessen

einzelne Säze sich jedoch immer an's allgemeine System anschliessen a).

a) Wer kann nun zweifeln, daß Pandecten systematisch vorzutragen seyen, da sie erst dadurch zur Wissenschaft werden, und den Zuhörer vor unverhältnismäßiger Weitläugfigkeit am Anfang und vor übereilter Kürze am Ende durch die vollständige Enumeration der einzelnen Theile, die nun nicht mehr übersprungen werden können, sicher stellen?

§. 63.

Der Pandectenunterricht soll den Zuhörer in den Stand sezen, jede Lehre des Civilrechts in den Hauptprincipien zu verstehen, und über die einzelnen besonderen Fragen, die der Vortrag unmöglich alle umfassen kann, sich selbst Raths zu erholen.

§. 64.

Hierbey soll er die Puncte bestimmen können, worauf es bestimmt ankömmt, die Hülfsmittel kennen, die er zu benuzen hat, und durch das Beyspiel des Lehrvortrags über die Art sie zu benuzen belehrt seyn.

§. 65.

Die Pandecten sind theils ein ausführlicheres System des römischen Rechts, theils aber auch die Grundlage für die Zusäze, wo-

durch neuere Geseze oder die Praxis das römische Recht in die Anwendung übergetragen, oder für dieselbe ergänzt haben. Ohne Kenntnis der leztern kann kein practischer Rechtsgelehrter bestehen, ohne Theorie des Rechtssystems kann er nicht gedacht werden. Beydes trachte der Zuhörer zu verbinden.

§. 66.

Die eigentlich römische Theorie erwerbe er sich zuförderst nach dem zum Grunde gelegten System mit Vergleichung der gesezlichen Bestimmungen selbst.

§. 67.

Um weitere Fortschritte in der Theorie zu machen, benuze er die Schriften der feineren Romanisten, und bearbeite selbst einzelne Rechtslehren im vollständigeren Umfang theils historisch, theils exegetisch; die Resultate aber trage er immer wieder an ihre Stelle ins System ein.

§. 68.

Um sich frühe an die Kenntnis eigentlich practischer Jurisprudenz zu gewöhnen, lese er solche Commentarien, die sich durch die Richtung ihrer Säze auf unmittelbare Anwendung

vorzüglich auszeichnen, und bemerke selbst die Entstehuug der verschiedenen practischen Meinungen.

§. 69.

Immer behalte er den Leitfaden des bey dem Unterricht zum Grunde gelegten Systems, und verliere denselben auch bey den Untersuchungen, wobey er seinen eigenen Weeg geht, nicht aus den Augen a).

a) Die Güte eines Systems kann nur derjenige beurtheilen, der das Bedürfnis vollständig kennt, das dadurch ausgefüllt werden soll, und der zu diesem Zweck den zu bearbeitenden Gegenstand selbst von mehr als einer Seite bearbeitet hat. Erst dann kann er Richter in dieser Sache und Urheber einer neuen Ordnung seyn.

§. 70.

Historisch steht, nach dem römischen, das Lehnrecht als Erläuterungsquelle selbst für mehrere andere Theile der Rechtswissenschaft in der Reyhe des Unterrichts voran.

§. 71.

Aber für diesen so wie für die folgenden Theile ist das vorläufige Studium der Reichsgeschichte unentbehrlich. Diese soll nicht blos Kaysergeschichte, sondern auch Geschichte des Volks und seiner Verfassung seyn.

§. 72.

Die Reichsgeschichte kann nach dem Verhältnis ihres Umfangs höchstens so gelehrt werden, daß der Zuhörer die wichtigeren Thatsachen in Verbindung mit einer fortschreitenden Uebersicht der Verfassung dargestellt erhält, daß sein Geschmack für dieses Studium gebildet, und ihm die Kenntnis der Hülfsmittel und ihres Gebrauchs mitgetheilt wird.

§. 73.

Tiefere Einsicht erwirbt er sich allein durch eigenes Studium, durch Nachlesen besserer Schriften, und durch synchronistische Tabellen, die er sich selbst entwirft, und in die er immer die ihm in ihren Folgen wichtiger scheinenden Thatsachen einträgt.

§. 74.

So sezt er sich nach und nach seine eigene Reichsgeschichte zusammen, und ist, jemehr er Facta kennt, und in ihrer Verbindung übersieht, desto gewisser, die allgemeinen historischen Ideen, deren er so oft bedarf, in steter Bereitschaft zu haben, und sichere Re-

sultate in seiner Verfassungs- und Culturgeschichte Teutschlands zu erhalten a).

a) Von dem Uebergang zur Methode eigener gelehrter Untersuchungen in der teutschen Geschichte s. unter §. 118 ff.

§. 75.

Bey dem Studium des Lehnrechts selbst ist eine stete Uebersicht über die stufenweisen Fortschritte dieser Verfassung unentbehrlich. Die Benefiecialverfassung, wodurch einer die Benuzung gewisser Vortheile, mit dem Schuz des Lehensherrn verbunden, gegen Verpflichtung zu bestimmter Treue und Diensten erhielt, verbreitete sich als Form, unter der man sich das Verhältnis der Unterordnung unter einen Obern dachte, durch Staat und Kirche.

§. 76.

Die weltlichen Beneficien werden erblich. Ein eigenes System der geistlichen Beneficien bildet sich in der Gesezgebung der Kirche. Die weltliche Lehensverfassung kommt zuerst im Königreich Italien zur Reife, und wird dort auf Grundsäze zum wissenschaftlichen Vortrag nach damaliger Weise zurükgeführt.

§. 77.

In diesem System, das die Grundlage des wissenschaftlichen Unterrichts und des gesezlichen Hülfsgebrauchs ist, bleibt immer einer der wichtigsten Gesichtspuncte dieser: wie weit darf angenommen werden, daß dasselbe an Vorstellungsarten des römischen Rechts sich anschliesse? oder wie weit ist dasselbe aus römischen oder ächtteutschen Lehnrechtsprincipien zu erklären?

§. 78.

Kein Theil der Rechtswissenschaft ist aus so ungleichartigen Bestandtheilen zusammengesezt, beruht auf so verschiedenen Quellen, als das Canonische oder Kirchenrecht.

§. 79.

Bey denjenigen Bestimmungen, welche im corpus iuris canonici enthalten sind, ist immer die Hauptregel des Studiums diese: man bemerke sorgfältig die Entstehung und Entwicklung der ganzen Hierarchie bis zur Oberherrschaft des Pabstes, wie sie in den neuesten Gesezen jener Sammlung zum Grund gelegt wird. Zugleich aber bemerke man auch die Grundzüge dieser Hierarchie, wie sie aus

der griechischrömischen Kirchenverfassung hervorgiengen, und wie selbst die nachfolgenden Urkunden der Kirchengesezgebung an römisches Recht, sogar bey ihren Abweichungen und Zusäzen von und zu demselben, sich anschliessen.

§. 80.

Aus der Geschichte der abwechselnden Meinungen über Religion und Kirche und ihres Widerspruchs oder ihrer Uebereinstimmung mit dem Eigennuz der Menschen erklären sich größtentheils das Zunehmen der päbstlichen Gewalt, und die Einschränkungen, die sie selbst im catholischen Kirchenrecht durch allgemeine Geseze der Kirche und durch besondere conventionelle Geseze in Teutschland gegen die Forderungen des canonischen Rechts erhielt, ja selbst die Zernichtung ihres Ansehens durch die Reformation unter den Protestanten.

§. 81.

Die Grundsäze des neuentstandenen protestantischen Kirchenrechts sind das Resultat des allmählichen Uebergangs vom Factum zum Recht, das man gerade so weit ausdehnte,

als man es nöthig hatte, um der Revolution des Protestantismus Rechtmäsigkeit zu geben.

§. 82.

Hier bilden sich ganz neue oder auch nur erweiterte Rechtsbegriffe, und besonders in den Urkunden, durch welche das gegenseitige Verhältnis der Catholicken und Protestanten bestimmt wird, ein eigener Sprachgebrauch.

§. 83.

Aber dieser nemliche protestantische Religionstheil, welcher die Gewissensfreyheit, ungehindert Protestant oder Catholick seyn zu können, erfocht, macht es dem Bürger unmöglich, Mitglied einer andern Kirche und zugleich Bürger in Teutschland zu seyn; und diese nemliche Kirche, welche das Ansehen des Pabstes verwirft, behält das päbstlich-canonische Recht zum Hülfsgebrauch nach der in einzelnen Fällen schwer zu bezeichnenden Gränzlinie da bey, wo dasselbe mit dem protestantischen Lehrbegriff nicht im Widerspruch steht.

§. 84.

Diese Zusammensezung der ungleichartigsten Grundsäze in einem System nach der

Uebersicht

Uebersicht der gemeinschaftlichen Gegenstände, worauf sie sich beziehen, bestimme den Gesichtspunct für das Studium eines jeden auf besonderen Principien beruhenden Abschnittes. Allgemeine Principien vom Gesellschaftsrecht der Kirche, so wie vom Recht des Staates über dieselbe vertragen sich selbst mit dem protestantischen Kirchenrechte höchstens nur als Ergänzungen eines offenbar mangelhaften Systems.

§. 85.

Das teutsche Staatsrecht in seiner jezigen Form ist ein System von Resultaten factischer Entwicklungen, urkundlicher Bestimmungen durch Geseze, allgemeiner dem Geist und der Analogie teutscher Verfassung gemäser Rechtsgrundsäze, und ganz genereller Principien des allgemeinen Staatsrechts.

§. 86.

Die Resultate factischer Entwicklungen beruhen auf historischer Zusammenstellung derjenigen Thatsachen, von welchen als von Wirkungen auf ein vorhandenes Principium der Verfassung zurückgeschlossen werden mus, oder welche durch ihre Entstehung die Ursache recht-

licher Bestimmungen unserer Verfassung geworden sind.

§. 87.

Die reichsgesezlichen Bestimmungen selbst sind unter sich nach der Zeitfolge und ihrer Beziehung aufeinander zu vergleichen; vorzüglich aber sind sie mit den vorhergegangenen Thatsachen, worauf sie sich beziehen, in Verbindung zu sezen.

§. 88.

Viele Grundsäze beruhen auf dem Gesez einer durch stillschweigenden Vertrag der interessirten Theile festgesezten Observanz. Viele auf allgemeinen Gründen der Analogie teutscher Verfassung. Hier ist es gedoppelt wichtig, die Fälle zu bemerken, bey welchen Observanzen festgesezt worden, oder analogische Grundsäze der teutschen Verfassung in zweifelhafte oder unbestrittene Anwendung gekommen sind.

§. 89.

Erst dann, wenn positive, directe oder analogische, Grundsäze der teutschen Verfassung zur Vollständigkeit des Systems nicht hinreichen, kann die Frage von Ergänzung

desselben aus Principien des allgemeinen Staatsrechts werden.

§. 90.

Das teutsche Privatrecht besteht aus Grundsäzen über Rechtsverhältnisse teutschen Ursprungs, welche eine Theorie erfordern, sie seyen allgemeingeltend oder nicht.

§. 91.

Die Sache des Lehrers ist es, nach Gesezen einer richtigen Methode über solche Rechtsverhältnisse, die nicht allgemein gesezlich sind, die in einzelnen Territorien so oder anders bestimmt, hier abgeschaft, dort der Willkühr des Einzelnen, ob er sich darein begeben will, ohne alle gesezliche Bestimmung überlassen sind, diese Theorie festzusezen und zu entwickeln.

§. 92.

Vernünftiger Weise sezt der Zuhörer voraus, daß der Lehrer, der ihm die ganze Reyhe von Beweisen für die Richtigkeit der einzelnen Säze nicht geben kann, die wahre, der Natur jedes Rechtsverhältnisses angemessene, Theorie vortrage. Bey controversen Rechtsfragen bemerkt er sich die verschiedenen

Meinungen in Hinsicht auf ihre ausgebreitetere oder eingeschränktere Gültigkeit.

§. 93.

Will er in der Folge selbst teutsches Privatrecht zum Gegenstand seiner Untersuchungen machen, so wird er 1) von dem ersten Grundsaze ausgehen, daß bey teutschen Rechtsverhältnissen keine willkührliche Begriffe vorausgesezt werden dürfen; sondern daß die Frage von dem: was der allgemeine Begriff eines teutschen Rechtsinstituts sey? einzig historisch seyn könne.

§. 94.

2) Bey der historischen Untersuchung solcher positiven Begriffe nun bemerke er sich die verschiedenen Formen, unter welchen ein Rechtsinstitut von seiner ersten Entstehung bis zu seinem neuesten Gebrauch angenommen worden ist, in historischer Ordnung und möglichster Vollständigkeit.

§. 95.

3) Diejenigen Bestimmungen nun, die dem Institut unter allen Gestalten und Veränderungen desselben zukommen, bezeichne er als Merkmale zur Bestimmung des Begriffs.

Aus diesem leite er die wesentlichen und natürlichen Folgen ab; und will er diese mit Beyspielen aus Particulargesezen und besonderen Rechtsurkunden belegen, so thue er dis der Deutlichkeit wegen, aber ohne denselben eine andere Autorität beyzulegen.

§. 96.

4) In der Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute bemerke er insbesondere auch alle diejenigen Bestimmungen, welche selbst aus dem römischen Recht öfters in den allgemeinen Begriff eines Instituts übergegangan sind.

§. 97.

5) Bey jeder teutschen Rechtslehre bemühe er sich die Gränzen kennen zu lernen, wie weit der Umfang ihrer eigenthümlichen Entscheidungen reiche? und wo auf der andern Seite jede solche Rechtslehre aus den subsidiarischen Principien des römischen Privatrechtssystems ergänzt werden müsse?

§. 98.

6) Eine synchronistische Zusammenstellung der geschichtlichen Entwicklung aller einzelnen teutschen Rechtsinstitute wird ihn endlich auf ihre innere Verwandschaft unter sich und auf

die Hauptideen zurückführen, durch welche der systematische Zusammenhang der ganzen Theorie selbst geleitet wird, ihre Säze seyen zugleich gesezlich allgemein oder nicht. Doch bemerke er diese Eigenschaft im System selbst.

§. 99.

Im peinlichen Recht richte sich die Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Beziehung, in der die teutsche Gesezgebung zum römischen Recht als einer ihrer Quellen steht, auf die Grundsäze, welche ein gereinigter Gerichtsgebrauch abweichend vom Gesez bestimmt hat. Vom Gerichtsgebrauch aber unterscheide man das Schwankende in den Meinungen mancher neueren Schriftsteller, welche durch eine gewisse Modephilosophie erzeugt worden sind.

§. 100.

In der Lehre von einzelnen Verbrechen bestrebe sich der Zuhörer nach bestimmter Einsicht der Begriffe und der gesammten Bestimmungen, welche die Geseze sämmtlich als die Bedingungen der ordentlichen Strafe voraussezen, so wie der Gründe zur Verminderung der Strafe, welche aus dem Abgang einzelner gesezlichen Voraussezungen im Factum

herzuleiten sind, oder welche selbst beym Zusammentreffen aller geseztlichen Bestimmungen als Ursachen zur Milderung des strengen Rechts gelten.

§. 101.

Das positive Völkerrecht sezt in jeder Lehre eine Reyhe von Thatsachen voraus, durch welche sich die Grundsäze gebildet haben; es sey nun, daß man sie als Regeln betrachtet habe, deren Beobachtung man nur sich selber schuldig ist, oder deren Verlezung eine Beleidigung enthalten.

§. 102.

Nothwendig ist hiezu das Studium der gesellschaftlichen Verbindungen, in welche allmählich die Staaten der cultivirten Welt unter sich traten; der Veranlassungen, bey welchen zuerst die Gültigkeit solcher Regeln zur Sprache kam; der Bestimmungen, unter welchen sie blos durch Thathandlungen oder urkundlich anerkannt wurden; vorzüglich auch derjenigen Puncte, die zum erstenmal zur Sprache kamen, und deren Entscheidung von dem Glück des einen oder des andern Theils, der sie geltend machen will, abhängt, und

endlich der gewöhnlichen und schicklichen Art und Weise, solche Behauptungen zur öffentlichen Verhandlung darzustellen.

§. 103.

Aus der Vergleichung der allgemeinen Vernunftprincipien mit denjenigen, welche im positiven Rechte gelten, beantwortet sich sodann die Frage: wie weit haben sich die Völker dem wahren einfachen Maasstaab ihrer Rechte genähert? oder inwieferne sind die Regeln, die unter ihnen gelten, mit demselben noch im Widerspruch?

§. 104.

Unter den Nebentheilen der Rechtswissenschaft steht das Privatrecht der erlauchten Personen zwischen Staats- und Privatrecht inne. Die Gesichtspuncte und die Art der Bearbeitung sind hier die nemlichen, wie bey dem teutschen Privatrecht.

§. 105.

Das Handelsrecht wird durch Zusammenstellung der Grundsäze des allgemeinen Völkerrechts mit allen übrigen Grundsäzen des positiven Rechts in Hinsicht auf diesen Gegenstand zu einem besondern Theil bearbeitet.

§. 106.

Das Wechselrecht, das sich auf ein Rechts-institut der Teutschen, so wie der übrigen handelnden Nationen bezieht, das teutsche Handwerksrecht u. s. w. sind solche Neben-theile, deren Studium das nemliche ist, wie das der Hauptheile, aus welchen diese Grund-säze zusammengetragen sind.

§. 107.

Die Theorie des gemeinen Processes kann blos thetisch behandelt, sie kann aber auch historisch bearbeitet werden. Die leztere Un-tersuchungsart würde die eigentlich gelehrte seyn. Sie würde eine geschichtliche Zusammen-stellung der einzelnen Bestandtheile enthalten, aus welchen dieser Rechtstheil zusammengesezt ist.

§. 108.

Für die Erweiterung der gesammten Kennt-nis des teutschen Staatsrechts ist das Stu-dium des Territorialstaatsrechts, des reichs-prälatischen, reichsritterschaftlichen, reichsstäd-tischen Staatsrechts von grossem Nuzen.

§. 109.

Die juristische Hermenevtick, oder die Wis-senschaft der zur Erklärung gesezlicher Urkun-

den erforderlichen Kenntnisse und Grundsäze bleibt gewöhnlich dem eigenen Studium überlassen, ist wenigstens noch zu keinem Ganzen im wissenschaftlichen Sinne erhoben.

§. 110.

Die Grundsäze der Erklärung solcher Rechtsurkunden, welche Privatgeseze Einzelner sind, die sie über ihr Eigenthum geben, oder sich selbst gegen andere auferlegen, der interpretatio actuum iuridicorum, machen, insoferne sie selbst durch Geseze bestimmt sind, einen Theil der Theorie des Civilrechts aus.

§. 111.

Die Grundsäze der Erklärung der eigentlichen, zu unserer Rechtsverfassung gehörigen, Geseze, welche theils allgemein, theils jeder Gesezgebung nebst einer Sammlung factischer Vorkenntnisse eigen sind, erwerbe sich der Zuhörer selbst durch beyspielsweise Benuzung des Unterrichts, durch eigenes Studium der einzelnen Theile aus ihren Quellen, und durch sorgfältige Sammlung aller der Notizen und Vorkenntnisse, welche die gelehrte Bearbeitung einer jeden Art unserer Geseze voraussezt.

§. 112.

Eine Litterargeschichte der Rechtswissenschaft, welche den Anfang und die Fortschritte der wissenschaftlichen Bearbeitung der einzelnen Rechtstheile, so wie der gesammten Jurisprudenz, mit allem dem, was darauf Einflus hatte, enthielte, scheint bis jezo noch unter die unaufgelösten Aufgaben zu gehören, ist aber nichts destoweniger eine Idee, zu welcher sich der Gelehrte fleissig Beyträge sammelt. Je vollständiger seine Kenntnis derselben ist, desto mehr übersieht er das Ganze, und desto vorbereiteter ist er selbst zu Untersuchungen im Einzelnen.

§. 113.

Der blos practische Unterricht selbst ist gröstentheils Methodenlehre für die förmliche Behandlung der Rechtsgeschäfe. Der an bestimmte Begriffe und Ordnung im Denken gewöhnte Theoretiker wird auch hierinn um so schnellere Fortschritte machen, je mehr er zuvor schon die Kunst der richtigen und natürlichen Darstellung seiner Ideen sich erworben hat.

§. 114.

Wenn zuförderst die gerichtliche sowohl als aussergerichtliche Praxis erörtert ist, dann dürften diese Uebungen auch auf die Form öffentlicher Geschäfte übergehen. Zu Ergänzung seiner gesammten theoretischen und practischen Rechtskunde aber benüze der junge Rechtsgelehrte einen Unterricht, welcher eine Anleitung zur Kenntnis der teutschen Reichs- und Provinzialgerichtsverfassung und Praxis zugleich enthält.

Dritter Abschnitt.

Hülfswissenschaften und Kenntnisse.

§. 115.

Hülfswissenschaften und Kenntnisse für die Rechtswissenschaft sind solche, wodurch das gelehrte Studium befördert, erweitert, oder die Anwendung derselben erleichtert wird.

§. 116.

Alle diese Kenntnisse sind entweder historische, oder philosophische im engeren Sinne, oder mathematische.

§. 117.

Von dem gebildeteren Manne erwartet man, daß er neben den oben angeführten nothwendigen auch andere lebende Sprachen, die Englische, die Italienische z. B. inne habe, um wenigstens die bessern Schriftsteller dieser Nationen in ihrer eigenen Manier zu kennen. Für Sprache und Sachkenntnis ist dem Gelehrten vom ersten Anfang bis zur lezten Stufe seiner Ausbildung das Studium alter Autoren unentbehrlich.

§. 118.

Historische Kenntnisse aller Art, wenn sie mit steter Beybehaltung einer geordneten Uebersicht erworben worden, sind eine Zierde für jeden, der zur unterrichteteren Menschenclasse gehören will.

§. 119.

Den Rechtsgelehrten, der die Geschichte der für ihn geltenden Geseze als einen Theil der Culturgeschichte des Menschengeschlechts betrachtet, führt die historische Kenntnis anderer, älteren und neueren, Gesezgebungen nothwendig auf fruchtbare Resultate.

§. 120.

Nothwendiger, d. h. noch in näherer Beziehung zu seiner Wissenschaft ist für den teutschen Rechtsgelehrten die Europäische Staatengeschichte.

§. 121.

Sie belehrt ihn über die Ursachen des heutigen Zustandes eines jeden Volks; zeigt ihm das allmähliche Entstehen der cultivirteren Völkergesellschaft; gibt die Belege zu den Resultaten des positiven Völkerrechts. Ihr Synchronismus schliest ihm erst den innern Zusammenhang des in allen seinen Berührungen unübersehbaren Continuums der neueren Geschichte wenigstens näher auf, und zeigt ihm die mannigfaltigen Beziehungen, in welchen die Begebenheiten seines Vaterlandes auf andere Staaten einwirkten, oder aus fremden Ursachen erzeugt wurden.

§. 122.

Aber um die Aufgabe der Staatengeschichte zu beantworten: wie jedes Volk oder Staat das geworden sey, was es in seinem ganzen jezigen Zustande ist? wird die vorläufige Kenntnis dieses Zustandes, die Statistick des heutigen

Teutschlands, so wie der übrigen Saaten, und eine genauere Kenntnis der Geographie, als sie gewöhnlich durch den Schulunterricht mitgetheilt wird, erfordert.

§. 123.

Die teutsche Geschichte selbst aber wird erst durch eigene Untersuchungen zum wahren Eigenthum des gelehrten Forschers. Quellenstudium ist dazu unentbehrlich, und critische Kenntnis derselben sowohl als ihres Gebrauchs.

§. 124.

Der wichtigste Theil dieser critischen Kenntnis der Quellen für die Geschichte ist die Diplomatick: die Kunst, die Aechtheit der Urkunden nach äussern und innern Merkmalen zu prüfen.

§. 125.

Sie sichert dem Geschichtsforscher die untrüglichsten Daten; sezt den Geschäftsmann, der Rechte aus dem Alterthum zu deduciren hat, dazu in den Stand. Ihr gröster Nuzen aber für's gelehrte Studium ist die Veranlassung, welche sie gibt, durch das Lesen vieler Urkunden sich eine Menge historischer Ideen über die jeweiligen Rechtsverhältnisse,

Vorstellungsarten und Sitten jedes Zeitalters aus den ächtesten Beyspielen abzuleiten.

§. 126.

Zu den gelehrten Hülfskenntnissen der Geschichte gehören gleichfalls die Münzen- und Wappenkunde. (Numismatick, Heraldick.)

§. 127.

Unter die Hülfswissenschaften des Rechtsgelehrten, welche die Anwendung der Geseze erleichtern, gehört vorzüglich die gerichtliche Arzneykunde, medicina forensis. Sie theilt ihm denjenigen Umfang medicinischer Kenntnisse mit, die zur Prüfung der bey rechtlichen Fällen vorkommenden physischen Voraussezungen nothwendig sind.

§. 128.

Eben so kann eine Anthropologie, die den Menschen darstellt, so weit man ihn aus Erfahrung physisch und psychologisch kennt, dem Rechtsgelehrten, besonders dem Criminalisten, selbst unmittelbaren Nuzen gewähren.

§. 129.

Aber nicht nur die Erfahrungsseelenlehre mit oder ohne jene Verbindung ist dem Rechtsgelehrten zum Bedürfnis, der sich bey dem

Wissen

Wissen zur Nothdurft nicht beruhiget. Vorzüglich nüzlich und beynahe unentbehrlich wird, wenn auch gleich seine Bestimmung ihm andere Hauptgegenstände seiner Thätigkeit anweist, der Vortrag eines ganzen Cursus der Philosophie in einer etwas kürzeren Uebersicht, und einer Encyclopädie der sämmtlichen philosophischen Wissenschaften für ihn seyn.

§. 130.

Unter den practischen Theilen der Philosophie ist die Staatswissenschaft im Ganzen, (Politick) oder der gesammte Umfang von Grundsäzen über die Wahl und den Gebrauch der Mittel zum Zweck des Staates, und insbesondere die Policey- und Cameralwissenschaft, einer vorzüglichen Aufmerksamkeit des Rechtsgelehrten würdig.

§. 131.

Die Policeywissenschaft lehrt den Umfang aller der Anordnungen, welche bey Regierung eines Staats zu unmittelbarer Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und des allgemeinen Wohls nothwendig oder nüzlich sind.

§. 132.

Die Cameralwissenschaft lehrt die Grundsäze der zweckmäsigsten Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte a).

a) Was die Policey- und was die Cameralgewalt des Staates thun dürfe, lehrt das allgemeine sowohl als das positive Staatsrecht, besonders das Territorialstaatsrecht. Insoferne gibt es kein eigenes Policey- und Cameralrecht. Man hat jedoch alles dasjenige, was nach allgemeinem Staatsrecht sowohl als nach positiver Verfassung in Hinsicht auf Policey- und Cameralgewalt und ihre Gegenstände Rechtens ist, mit demjenigen, was in einzelnen Rechtstheilen selbst in policeylicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht verordnet ist, zusammengestellt, und daraus ein Policey- und Cameralrecht zusammenzustellen versucht.

§. 133.

Daß Mathematick, reine und angewandte, in ihrer grösseren Ausdehnung den Geist im Denken übe, und mit nüzlichen Kenntnissen bereichere, davon ist keine Frage. Aber eine mathesis forensis, in welcher diejenige Grundsäze gelehrt werden sollen, worauf es bey Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten oftmals ankömmt, ist als eigene Hülfswissenschaft nicht denkbar, weil einzelne Säze aus der Mathematick als blosse Formen, um zweifelhafte Aufgaben zu bestimmten Thatsachen

für die rechtliche Beurtheilung zu erheben, nicht so für sich bestehend und deutlich ausgehoben werden können, wie man aus der Medicin gewisse Facten als Daten für die medicina forensis aushebt.

Vierter Abschnitt.

Anordnung des Studiums im Ganzen.

§. 134.

Bey Beantwortung der Frage: welche Ordnung für den Gang und die Eintheilung des academischen Studiums eines künftigen Rechtsgelehrten die angemessenste sey? mus immer der Zweck vorausgesezt werden: er soll eine bestimmte Uebersicht über die gesammte Rechtswissenschaft, und in jedem Theil die Hauptgrundsäze und Kenntnis der Hülfsmittel dergestalt inne haben, daß er in jeder künftigen Lage als eigentlicher Gelehrter oder Geschäftsmann, weiters fortzurücken und seine Bestimmung zu erreichen im Stande ist.

§. 135.

Selbst derjenige, dem die Rechtswissen-

schaft blosses Brodstudium ist, (und das soll sie wenigstens nie allein seyn!) hat eine, zu diesem Zweck führende Vollständigkeit des academischen Studiums nöthig, um nicht gänzlich einseitig, also nur halbbrauchbar zu seyn; zumalen keiner bestimmt vorauszusehn im Stande ist, von welchem Theil der Rechtswissenschaft er werde Gebrauch machen müssen.

§. 136.

Es wird vorausgesezt, daß er von den niedern Lehranstalten hinreichende Sprach- und Vorkenntnisse mitbringe, die ihn zum Uebergang zu dem höheren, eigentlich wissenschaftlichen, Unterricht der hohen Schule fähig machen.

§. 137.

Den Anfang des academischen Studiums mache er mit der Logick, mit den Anfangsgründen der Mathematick, mit der Universalgeschichte, womöglich mit einem allgemeinen Cursus der Philosophie, (§. 129.) den er mit der practischen Philosophie endige.

§. 138.

Von der Sittenlehre gehe er zum Natur-

recht über. Nach diesem oder höchstens zugleich mit diesem höre er Encyclopädie und Rechtsgeschichte, und, wenn's die Einschränkung seiner Zeit erfordert, Institutionen des römischen Rechts.

§. 139.

Die wiederholten Institutionen verbinde er mit den Pandecten. Im zweyten halben Jahr des Pandectencursus (und dieser Zeitraum ist für das grosse Fach unentbehrlich!) höre er Reichsgeschichte und Lehnrecht.

§. 140.

Mit der Wiederholung der Pandecten ist das canonische und das Staatsrecht zu verbinden; im andern halben Jahr des zweyten Pandectencursus das teutsche Privatrecht und das peinliche Recht.

§. 141.

Practisches Völkerrecht, Theorie des Processes, Anleitung zur juristischen Praxis im allgemeinen und sodann Darstellung der reichs- und provincialgerichtlichen Verfassung und Praxis insbesondere dürften die lezten Hauptcollegien des Cursus seyn.

§. 142.

Von der vorgeschriebenen Zeit wird es abhängen, ob der Studirende, statt mehrere Hauptfächer in einem halben Jahr zu besuchen, nur eines wählen, und die denselben untergeordneten Nebentheile, so wie die dahin führenden Hülfswissenschaften, einschieben kann.

§. 143.

Aber in jedem Fall wird er immer denjenigen Unterricht zuerst benüzen, der nach obiger Ausführung der vorbereitende für den andern ist. Das Privatrecht erlauchter Personen wird er nicht vor dem teutschen Staats- und Privatrecht, das Wechselrecht nicht vor diesem hören. Eben so wird er z. B. europäische Staatengeschichte womöglich vor dem practischen Völkerrecht, Policey und Cameralwissenschaft nach dem Staatsrecht, medicina forensis nach dem Civil- und Criminalrecht hören.

§. 144.

Die historischen Hülfswissenschaften benüze er am Ende des Cursus als Vorbereitungsmittel zum eigenen gelehrten Studium.

§. 145.

Zur Prüfung seiner Kenntnisse und zugleich zur Entwicklung seiner Kräfte bediene er sich während des Cursus jeder Gelegenheit, durch schriftliche und mündliche Vorträge vorzüglich über Materien, deren Vortrag er schon gehört hat, seine Kenntnisse in die Anwendung zu übertragen.

§. 146.

Am Ende des Cursus führe er seine Kenntnisse auf die Uebersicht einer encyclopädischen Ordnung zurück, und befrage sich über die unter diese Ordnung gehörigen Säze. So wird er die Lücken seines Wissens kennen lernen, und sein nächstes Geschäfte nach geendigter academischer Laufbahn: Ergänzung dieser Lücken, sich selbst zu bestimmen im Stande seyn.

X VI.88

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tafinger, Wilhelm Gottlieb,

Versuch einer juridischen Methodologie zum Gebrauch bey seinen Vorlesungen

Tübingen 1796

Jur.is. 191 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740845-1
VD18 14715597-001